

Ausweg aus der Rechtsunsicherheit

Autor(en): **Utz, Arthur Fridolin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **25 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-762400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausweg aus der Rechtsunsicherheit

Von Dr. Arthur Fridolin UTZ O. P.

Das grauenvolle Geschehen des vergangenen Krieges hat allerorts das an sich schon lange brennende Problem einer Neuordnung der Besitzverhältnisse mit noch unerbittlicherer Strenge zum vordringlichen Thema allgemeiner Besprechung gemacht. Angesichts der engen Verknüpfung und der nicht zu entwirrenden Verwobenheit aller Länder untereinander ist das Problem nur auf einer groß angelegten, allgemeinen völkerrechtlichen Grundlage zu lösen. Das Hin und Her von Rede und Gegenrede kann nur auf einer *sicheren Rechtsgrundlage* zur Ruhe kommen, auf einer Basis, welche die überzeitlichen Menschenrechte als Grundnorm gelten läßt. Die Menschenrechte aber werden wir nur wiederfinden, wenn wir das Recht dort verankern, wo es seiner Natur nach seinen Standort hat, im Wesen des Menschen. Mit diesem Rückgriff auf die Natur des Menschen, um welche sich alles praktische Denken, auch das der Rechtsphilosophie, zu kümmern hat, muß allerdings die moderne Rechtsphilosophie eine völlige Kehrtwendung machen von ihrer bisherigen, im « Reinen Recht » begründeten Rechtsauffassung weg.

Wie verheerend die moderne Rechtsbegründung auf das gesamte Rechtsdenken und soziale Leben sich auswirkt, wie heilsam aber anderseits die Rückkehr zu der auf der philosophischen Anthropologie aufbauenden Rechtsbetrachtung sein kann, sei im folgenden dargestellt. Es wird damit die entscheidende Richtung angewiesen, in welcher wir weitergehen müssen, um eine rechtlich sichere, sozialphilosophisch einzig annehmbare und wirtschaftlich dauerhafte Neuformung der Besitzverhältnisse zu ermöglichen ¹.

Die Maximen der modernen Rechtslehre

Die Grundeinstellung der modernen Rechtslehre ist durch drei Negationen von der alten Naturrechtslehre unterschieden :

¹ Wir verweisen auf unser demnächst erscheinendes Buch über die Ethik des Eigentumsrechtes.

1. Ausscheidung des Rechts aus der ethischen Haltung dessen, der durch das Gesetz verpflichtet wird.
2. Leugnung des subjektiven Rechts als eines Rechtsanspruches vor aller positiven Rechtsnormierung.
3. Leugnung jeder naturrechtlichen Begründung des objektiven Rechts.

Als die harmloseste, die Gemeinschaft vielleicht am wenigsten gefährdende, ja scheinbar das öffentliche Leben auf sichere Basis stellende Eigenheit könnte die *erst* genannte bezeichnet werden. Die Maxime will besagen, daß der Mensch in seiner Ganzheit als Person durch das Gesetz nicht betroffen wird, sondern lediglich seine Handlung, seine irgendwie zu setzende Tat, und auch sie nur, insofern sie im Falle des Versagens einer Straffolge unterliegt. Was sollte man anderes erwarten, als daß der Bürger sich mit dem Gesetz nicht in Konflikt bringe, daß er z. B. seine Steuern bezahle, ob mit Freuden oder nicht, ob widerwillig oder mit innerer Sorge um das Gemeinwohl? « Das Recht erfaßt den Menschen nicht in seiner Totalität, nicht mit allen seinen seelischen und körperlichen Funktionen. Es statuiert — als Pflicht oder Berechtigung — nur ganz bestimmte menschliche Akte. Mit anderen Worten: Der Mensch gehört der durch eine Rechtsordnung konstituierten Gemeinschaft nicht zur Gänze, sondern nur mit einzelnen seiner Handlungen oder Unterlassungen an, soweit diese eben durch die Normen der Gemeinschaftsordnung geregelt werden » (*H. Kelsen, Reine Rechtslehre, 1934, 52 f.*).

Dabei werden etwa sonst noch mögliche subjektive Motive des Rechtsgehorsams durchaus nicht geleugnet. Es braucht keineswegs immer die Furcht vor der Strafe oder Exekution das entscheidende Motiv zu sein. Es können auch religiöse, moralische Beweggründe, Rücksicht auf gesellschaftliche Sitte, Besorgnis sozialer Ächtung, sehr häufig der Mangel jedes Anreizes zu einem rechtswidrigen Verhalten sein, welche eine tatsächliche Übereinstimmung zwischen Recht und Wirklichkeit herbeiführen (a. a. O. 31 f.). Aber diese Beweggründe stehen außerhalb der Rechtsordnung als solcher.

Dieser erste Punkt, der allerdings die beiden folgenden bereits einschließt, mag viel Sympathie gewinnen, weil damit einmal säuberlich der Rechtsbereich von allem Nicht-Rechtlichen geschieden und dem Recht ein Aktionsradius eingeräumt wird, auf welchem es als autonomer Herr und Meister wirken kann. Eine andere Frage aber ist dann, ob die Ethik und auch die Religion, wenn sich die rechtliche Verpflichtung

derart von ihr absetzt, noch einen Seinsboden haben können. Ob der Eid, wenn er von Rechts wegen nur eine im Falle der Unwahrheit mit verstärkter Strafandrohung belegte Aussage ist, darüber hinaus überhaupt noch einen sittlichen und religiösen Sinn haben könne, der etwa « neben » der Strafandrohung besteht, oder ob damit nicht das gesamte sittliche Leben mit seiner Verpflichtung zur Wahrheit, mit seiner Heilighaltung des Eides dahinfällt, ob nicht schließlich als gesellschaftliches Leben nur noch ein äußerlich registrierbares Gebaren zurückbleibt, dem jeglicher menschliche Sinn und jegliche letzte Verantwortung abgeht. Unter diesem Betracht erscheint die erste Aufstellung wahrhaftig nicht mehr so harmlos.

Der *zweite* Punkt, den wir als für den modernen Rechtspositivismus kennzeichnend nannten, ist für die Lehre vom Eigentum unwälzend und verhängnisvoll. Die Forderung hat allerdings ihre geschichtliche Begründung. Gerade im Hinblick auf das Privateigentum, um alteingessene und alterworbene, wenigstens scheinbare, Rechte zu retten, hat ein unkonsequenter Rechtspositivismus die Gesetzgebung zum Werkzeug erniedrigt, den privatrechtlichen, subjektiven und erworbenen Anspruch gegen fremde Eingriffe zu schützen. Dagegen stellt die Reine Rechtslehre in folgerichtiger Fortführung des Grundgedankens des Rechtspositivismus die totale Verneinung jeder eigentlichen subjektiven Berechtigung, indem sie die Freiheit des Verfügungkönnens in selbständigem Rechtsbereich aus dem Wesen des Rechtes verbannt. Von Berechtigung könne nur gesprochen werden, insofern das Gesetz in die Bedingungen der Unrechtsfolge und der Strafverhängung eines Vergehens die subjektive Äußerung eines in seinen Interessen Verletzten, d. h. dessen Klage oder Beschwerde aufgenommen habe. Damit wird das subjektive Recht, der Rechtsanspruch oder die Berechtigung restlos ins objektive Recht aufgenommen und sowohl seiner zeitlichen wie inhaltlichen Vormachtstellung beraubt.

Auch diese Seite der Reinen Rechtslehre hat ihren verlockenden Reiz, insofern damit die einmal gewaltsam erworbenen und in der Tradition besessenen Privatrechte ohne sonderliche Schwierigkeit ihrer sogen. Rechtmäßigkeit entkleidet und von neuem vor das Forum des Gesetzes gerufen werden können. Andererseits aber wird der vom Gewissen gebildete und von hier aus recht denkende Mensch sich doch fragen, ob es nicht irgendwelche personale Rechte gebe, die weit vor dem objektiven statuierten Rechte liegen, vorgegebene Rechte, die anzutasten Frevel wäre. Und vor allem wird der in die Zukunft hineinschauende Weise

mit Schrecken an die völlige Rechtsunsicherheit denken, die damit geschaffen wird und welche nicht Recht, sondern Revolutionen gebiert in unabsehbarer Kette, ein Schrecken allerdings, über den die Reine Rechtslehre erhaben lächelt, weil für sie die Rechtssicherheit eine Illusion bedeutet.

Der Grund dieser von allem personalen Rechtsanspruch gelösten Rechtsauffassung liegt in jener Aufstellung, die wir als das *dritte* Kennmal der modernen Rechtstheorie bezeichnet haben. Hier spricht die Reine Rechtslehre ihre innerste Seele aus. Sie lehnt es rundweg ab, einer die Rechtsordnung sichernden Idee nachzujagen. Im Gegensatz zur Ethik, die einen inhaltlich gefüllten Begriff des Guten als Maßstab ethisch guten Handelns voraussetzt, verwirft die Reine Rechtslehre eine Idee der Gerechtigkeit, der die positive Gesetzgebung sich gleichzuformen hätte. Fernab von der von ihr verschrieenen « Ideologie » behauptet sie, Wissenschaft der Norm zu sein, der Norm im Sinne eines willentlich geforderten Sollens, daß auf einen bestimmten Tatbestand eine bestimmte Strafe zu folgen habe. Die Rechtsordnung ist ihr ein Stufenbau von übereinander gelagerten Normen, von denen jede nach unten hin normiert und von oben her normiert ist. Die oberste Norm ihrerseits holt ihre Geltung nicht aus der Übereinstimmung mit einem etwa in der Natur vorgefundenen Sinngehalt, sondern aus der tatsächlichen Entsprechung, welche die Gesetze in dem überwiegenden Teil der ihnen unterstellten Individuen findet. Also die letzte Orientierung vollzieht sich am Willen, und zwar nicht am Willen Gottes, der etwa durch die Schöpfung seine Absichten in der Natur niedergelegt hat, sondern am positiven, frei gesetzten Willen der Menschen. Damit will die Reine Rechtslehre den endgültigen Strich gezogen haben zwischen Naturgesetz und Rechtsgesetz (*H. Kelsen, Vergeltung und Kausalität, 1941, 273 ; Hauptprobleme der Staatslehre, 1911, 27*)¹.

Mit diesem die Geltung des Grundrechtes bestimmenden Prinzip glaubt die Reine Rechtslehre auch ein für alle denkbaren Verfassungen und Rechtsordnungen mögliches Völkerrecht gefunden zu haben. Wahr-

¹ Es sei nur kurz bemerkt, daß Kelsen der Naturrechtslehre zu Unrecht die Verwischung zwischen Kausalität und Norm, d. h. zwischen Naturgesetz und Rechtsgesetz vorwirft, vorab in seinem jüngst (1946) der Öffentlichkeit übergebenen Buche über Vergeltung und Kausalität (gedruckt bereits 1941). Kelsen beachtet nicht den von der Naturrechtslehre längst klargestellten Unterschied zwischen physischem Naturgesetz (Kausalordnung) und moralischem Naturgesetz, welches Norm unseres Handelns ist und die Grundlage der Naturrechtslehre darstellt.

haftig ein verlockendes Prinzip, nach welchem eine jede Verfassung und Rechtsordnung eines Volkes ohne weiteres die Anerkennung von seiten der andern Staaten erhält, da auch für diese innerhalb ihres eigenen Rechtsbereiches dasselbe Prinzip bestimmend ist, eben die Entsprechung, welche das Grundrecht (= Verfassung) zu einem entscheidenden Grade tatsächlich findet.

Man könnte vielleicht als Folge solcher Rechtsbegründung den ewigen Frieden erwarten, wenn nicht mit dem Sturz jeder inhaltlich gefüllten und im Sein begründeten Idee der Gerechtigkeit die Kategorie des Rechts nur noch rein formalen Charakter besäße, so daß es irrelevant ist, auf welchen Tatbestand und Inhalt diese Kategorie angewandt wird. « Sie bleibt anwendbar, welchen Inhalt immer die so verknüpften Tatbestände haben, welcher Art immer die als Recht zu begreifenden Akte sein mögen. Keiner gesellschaftlichen Wirklichkeit kann wegen ihrer inhaltlichen Gestaltung die Vereinbarkeit mit dieser Rechtskategorie bestritten werden. Sie ist im Sinne der Kantischen Philosophie erkenntnis-theoretisch-transzendental, nicht metaphysisch-transzendent. Gerade dadurch bewahrt sie ihre radikal anti-ideologische Tendenz; weshalb gerade in diesem Punkt der heftigste Widerstand von seiten der traditionellen Rechtstheorie einsetzt, die es schwer ertragen kann, daß die Ordnung der Sowietrepublik ganz ebenso als Rechtsordnung begriffen werden kann wie die des faschistischen Italien oder die des demokratisch-kapitalistischen Frankreich » (*H. Kelsen, Reine Rechtslehre, 24*).

Die Maximen der Naturrechtslehre

Eine Sicherheit in den Rechtsverhältnissen und in der Folge eine Gesundung der Wirtschaft, eine erlösende Umschichtung der Besitzverhältnisse und nicht zuletzt der Friede unter den Völkern ist nur auf der Grundlage der alten Naturrechtslehre möglich. Diese Naturrechtslehre ist durch drei Grundsätze gekennzeichnet, die just diametral den drei Negationen der Reinen Rechtslehre entgegenstehen:

1. Verwurzelung des objektiven Rechts im Naturrecht.
2. Rechtsanspruch der Person vor aller positiven Gesetzgebung.
3. Sittliche Verpflichtung dessen, der das objektive Recht vorfindet.

1. Nicht ohne Grund steht hier der Satz am Anfang, welcher der dritten der drei oben angeführten Negationen aus der Reinen Rechts-

lehre entspricht. Denn während die Reine Rechtslehre in ihrer Rechtsbegründung nur aus der vorgefaßten Tendenz der Ausscheidung der ethischen Person aus dem Pflichtenbereich des Gesetzes begriffen werden kann, ist die real begründete Naturrechtslehre nur erfaßbar, wenn man mit ihr unvoreingenommen den Weg von der Urgegebenheit praktischen Sollens an geht und von da den Bereich des Rechts von der übrigen praktischen Vernunft sondert, soweit dies entsprechend der Sachlage möglich ist. Die Reine Rechtslehre geht trotz ihres theoretischen Gebarens empirisch vor, indem sie das positive, menschlich gesatzte Recht zum Ausgangspunkt ihres Denkens macht, während es doch nach grundsätzlich philosophischer Betrachtung nichts Einfacheres gibt, als beim seinsmäßig Ersten zu beginnen, eben dem Sein der Natur.

Trotz des kompakten Seins, in welchem jegliches Wesen, eben als bestimmtes Wesen, da ist, bedeutet es doch kein völlig fertiges Sein. Das beweist schon seine Bewegung, das beweist seine Entwicklung, die seiner Festgefüghtheit Dynamik verleiht. Diese Dynamik liegt aber tiefer als nur in dem, was als Entwicklung wahrgenommen wird. Sie ist gegeben auf Grund der im Wesen selbst liegenden Tendenz, in der Teleologie seines Seins.

Wir könnten diesem Gedanken auch auf anderem Wege beikommen, indem wir jegliches Wesen dieser Welt als ein in den letzten Gründen des Seins Zusammengesetztes nachweisen und von da aus auf einen Schöpfer schließen, um von ihm aus, als dem erkennenden und wollenden Sein schlechthin, zu beweisen, daß er jedem Seienden in der Erschaffung ein bestimmtes Ziel als Wesenszweck des Daseins eingeben mußte, mindestens den Zweck, für ihn dazusein und in der Hinbewegung zu ihm die eigene Vollendung zu finden. Diese finale Hinwendung zum Ursprung ist entsprechend den Seinsstufen verschieden, so daß alles je nach Art und Weise des Seins dem einzigen Endzweck des Alls dient. Thomas von Aquin hat diesen Gedanken der gestuften Finalität in mustergültiger Metaphysik im einzelnen verfolgt.

Es genüge für den Augenblick die Einsicht, daß ein jegliches Ding, wie es immer heiße, immanentes Streben im Sinne einer Seinsneigung nach einer letztgültigen Verwirklichung in sich trage, die es als solche noch nicht besitzt, aber zu erreichen imstande ist.

Solche Tendenz liegt auch im Wesen des Menschen, denn auch er ist nicht fertig, sondern findet bestimmte Anlagen in seiner Natur vor, die eine Vollendung fordern. Auch an ihn ist von der Natur der Ruf ergangen, das zu werden, was in ihm grundsätzlich in der Schöpfung

angelegt wurde, fertiger Mensch, fertig im Sinne von ausgewachsen nach allen Seiten, leiblich und geistig, erkenntnismäßig und willentlich. Und da der Mensch als geistiges Wesen frei handeln kann, muß er in freiem Bemühen den Naturstrebungen, d. h. den in seinem Wesen vorgezeichneten Bahnen nachgehen. Die praktische Vernunft, die ihrerseits wie die ganze menschliche Natur dieser Zielgerichtetheit unterliegt, kann nicht anders, als diese in der Natur vorliegende Finalität in forderndem Soll als Gesetz menschlichen Lebens aussprechen. Hier ist der Ort, wo die Natur zum Naturgesetz wird : im Prozeß der Einverwandlung der natürlichen Finalität in die praktische Vernunft. Nicht die « Kausalität » selbst, d. h. das Geschaffensein als solches, ist die Norm, d. h. das Soll, wie fälschlicherweise Kelsen die Naturrechtslehre auslegt. Wohl aber schöpft das Soll unserer praktischen Vernunft seine eigentlich verpflichtende Kraft aus der Tatsache, daß sein Inhalt in der von Gott geschaffenen Natur als Niederschlag eines « ewigen », göttlichen Gesetzes vorgegeben ist. Das besagt aber nicht, daß die Begriffe « creatio » und « lex aeterna » identisch wären.

Das Naturgesetz ist keine inhaltleere Kategorie, ist kein Sollen, das eine reine Unrechts- und Straffolge bezeichnet, sondern ist beinhaltet, eben mit dem begabt, was die Reine Rechtslehre als Ideologie aus dem Recht ausscheiden möchte. Aber es kann kein menschliches Handeln geben, das nicht auf dieser Grundgegebenheit, als der Urgegebenheit der menschlichen Natur überhaupt, aufbaut. Auch das rechtliche Verhalten, das ein Verhalten des einen Menschen einem andern Menschen oder der Gemeinschaft gegenüber bedeutet, kann von diesem Apriori nicht absehen. Darum wird das Verhalten des Menschen zum Mitmenschen vor aller eigenwilligen Entscheidung durch ein naturhaftes Gesetz genormt. Und wenn die Menschen zur Regelung des gegenseitigen Verhältnisses weiterhin Gesetze machen, dann nur, um die Grundnorm der Natur zu erfüllen, die da lautet, daß alle in friedvoller Zusammenarbeit dem gemeinsamen Endziel zuzustreben haben. Diese enge Verknüpfung mit dem Naturgesetz schließt aber nicht aus, daß das positive Gesetz wirklich neue Normen aufstellen kann, die über die allgemeinen Bezeichnungen des natürlichen Gesetzes hinausgehen. Es ist darum keineswegs nur « der törichte Versuch einer künstlichen Beleuchtung bei hellstem Sonnenlicht » (*Kelsen, Reine Rechtslehre, 15*).

2. Mit dem Gesagten haben wir bereits den zweiten entscheidenden Punkt der Naturrechtslehre berührt : den Rechtsanspruch des andern

vor aller menschlichen Gesetzgebung. Jeder Mensch in der Gesellschaft begegnet uns als ein objektiver Tatbestand der Natur mit der gleichen naturhaften Zielrichtung, wie wir sie in uns tragen. Die soziale Struktur unseres Wesens verlangt von uns gebieterisch, daß wir den andern Menschen als gleichberechtigtes Wesen anerkennen und in unsere Gemeinschaft aufnehmen, in die er von Natur bereits hineingeboren wurde. Sein Rechtsanspruch ist darum, soweit er sich in der Zielgerichtetheit der menschlichen Natur hält, nicht irgendeine selbstmächtige Occupation, kein verfrühtes Behaupten, kein überstürztes und hastiges Inanspruchnehmen, sondern eine naturhafte Tatsache, welche unsere praktische Vernunft zum Inhalt eines, unser Verhalten ihm gegenüber bestimmenden Solls macht. Der naturhafte Rechtsanspruch des andern steht im objektiven Recht selbst eben im Naturrecht, ist sowohl zeitlich wie inhaltlich mit ihm zugleich gegeben, und zwar vor allem menschlichen Wollen und vor jedem gesetzten Recht.

Der Anspruch des andern hat darum die Bewandnis einer wahren Berechtigung, einer Freiheit gegen jeden Eingriff von unserer Seite. Gewiß besteht die wesentliche Funktion des Gesetzes im Verpflichten. Aber diese Pflicht setzt als Pflicht zum Recht denknotwendig im andern die Freiheit von meinem Zugriff voraus. Der Gesichtspunkt der Freiheit gehört wesentlich zum Recht, ein Gedanke, der namentlich im Eigentumsrecht seine Bedeutung hat. Doch in der Reinen Rechtslehre kann das Privateigentum nicht so recht heimisch werden, weil es dort einzig an das gesetzte Recht geknüpft ist.

Es ist also nicht wahr, daß *nur* kapitalistischer Geist zur Befriedung seines gierigen Hungers nach Privatbesitz den subjektiven Rechtsanspruch betonen könne. Allerdings ist richtig, daß es kapitalistischen Geist verrät, wenn man behauptet, das positive Gesetz habe nichts anderes zu tun, als Occupationen von altersher zu rechtfertigen und für die Zukunft zu sichern. Hier ist der Weg zur Neuformung, nicht die Verlagerung des Rechtsbegriffes auf Grund einer Reinen Rechtslehre, sondern einzig der Rückzug auf das ursprüngliche objektive und subjektive Recht der Natur.

3. Indem wir die Zielgerichtetheit der Natur erkennend in uns aufnehmen und im praktischen Verstand fordernd an unser Handeln aussprechen, vollzieht sich das, was man gemeiniglich mit Forderung des Gewissens bezeichnet. Und da das Naturgesetz nichts anderes ist als das von uns vollzogene Nachsprechen des ewigen Gesetzes Gottes,

erhellte der unreligiöse Sinn unseres Gewissensspruches, der dem Modernen vielleicht als eine typisch christliche Ideologie vorkommen mag, eigentlich aber zum Gemeingut der Philosophie gehört, weil er im Wesen der naturgesetzlichen Verpflichtung beschlossen ist. Die Forderung gerechten Verhaltens gegenüber dem Nächsten und der Gemeinschaft wird aber von keiner andern praktischen Vernunft in uns und von uns ausgesprochen als von demselben ethischen und religiösen Gewissen. Die Verpflichtung zum Recht kann sich darum nicht aus dem sittlichen Pflichtenkreis entfernen.

Diesen von Grund auf ethischen und religiösen Sinn trägt auch die Verpflichtung dem positiven Recht gegenüber. Wenn das positive Gesetz auch über das reine Naturgesetz hinausgehen mag, so erfüllt es doch seiner ganzen Wesenheit nach die Grundbedingungen des Naturgesetzes, sodaß alle seine Normen den verpflichtenden Charakter aus dem Naturgesetz entnehmen. Es steht folgerichtig ein jeder Mensch mit seiner persönlichen Gewissensverantwortung in der Gemeinschaft, wengleich von der Gemeinschaft her nur Handlungen öffentlicher Bewandnis von ihm gefordert werden. Der öffentlichen Autorität mag die Kontrolle über die innere Anteilnahme am gemeinschaftlichen Schicksal und Wohlergehen fernliegen, weil sie praktisch doch nicht möglich ist. Das hindert aber nicht, daß die positiven Gesetze selbst mit ihrem ganzen Inhalt vom Menschen verlangen, daß er mit der innersten Verantwortung vor seinem eigenen ethischen Endziel tatkräftiges Ja zu ihnen spreche. Und das darum, weil das positive Gesetz seinen ganzen Beruf vom Naturgesetz empfangen hat.

Dennoch ist die Naturrechtslehre keineswegs außerstande, eine klare Unterscheidung zwischen Ethik und Recht aufzuzeigen. Das Rechte, das ich dem andern schulde, wird nämlich einzig danach bestimmt, was ihm — von seiner Natur oder vom positiven Gesetz her — zusteht, im Gegensatz zu meinem sonstigen sittlichen Verhalten, das sein Maß meiner sittlichen Zielgerichtetheit entnimmt. Z. B. wird das Maß des Vergnügens, das ich mir etwa gönnen möchte, nach dem bestimmt, was mich meiner sittlichen Vollendung entgegenführt, eine Bedingung, die auch die Forderung der Zumessung an meine Gesundheit einschließt. Dagegen spielt meine Person in der Bestimmung des Preises, den ich für eine gekaufte Ware zu bezahlen habe, keine Rolle. Der zu bezahlende Preis gehört dem, von welchem ich die Ware bezogen habe. Er wird sachlich bestimmt, unbesehen meiner persönlichen sittlichen Ausrichtung (womit weiter nichts gesagt sei über die Preis-

bestimmung überhaupt). Durch die Beziehung zu einem andern, der als streng geschiedenes Subjekt mir gegenübersteht, wird auch der Gegenstand des Rechts zunächst von meiner Person gelöst und zum Medium gemacht, das zwischen mir und dem andern den Zustand der Gleichheit herstellen soll. Hier im Gegenstand liegt die Möglichkeit und auch Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Ethik (streng genommen : Ethik im allgemeinen) und Recht. Jedoch kann das einmal als Recht Gültige nicht davon absehen, als sittliche Verpflichtung an mich heranzutreten, d. h. es kann nicht darauf verzichten, von mir Befolgung und Leistung zu verlangen um meiner endgültigen ethischen Zielgerichtetheit willen, weil es seine Geltung — auch als positiv Rechtes — der Grundnorm des Naturrechtes entlehnt. Recht und Ethik sind unterscheidbar wie zwei konzentrische Kreise. Sie sind aber nicht trennbar, es sei denn, man leugne die Grundlage der rechtlichen Verpflichtung : das Naturgesetz.

Die Leugnung des Naturgesetzes aber bedeutet nicht nur den Untergang für eine wahre und echte Rechtsauffassung, sondern auch für Ethik und Religion, so daß die Ausflucht des Rechtspositivismus, man wolle Ethik und Religion in ihrem « eigenen » Wirkbereich unangetastet lassen, eitel ist. Durch den Rechtspositivismus jeder Prägung ist das Gewissen nicht nur aus der Öffentlichkeit, sondern überhaupt aus dem Leben verbannt.

Ob aber das Recht jemals wieder seinem ethischen Sinn zurückgegeben wird ? An dieser Frage hängt nicht nur die rechtliche Sicherheit, sondern auch die wirtschaftliche Ausgeglichenheit und politische Ruhe der Völker, der Friede auf Erden.